

Ergeht an:

Alle Mitgliedsbetriebe des Bundesverbandes  
 der Müller und Mischfuttererzeuger  
 Alle Landesinnungen  
 Fachzeitungen  
 GGT

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01/ 504 36 13  
 E mueller-mischfutter@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Referenten  
 DI Lorencz / Edlinger

Durchwahl Datum  
 3651 30.11.2021

## MITGLIEDER-INFORMATION 11/2021

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		
Kurzinfo: Aktuelles Rundschreiben		

1. **Absage:** 52. Skiwoche der Mühlen-, Mischfutter und Getreidewirtschaft!
2. Zahlen, Daten, Fakten - Das österreichische Lebensmittelgewerbe 2021 - Grafiken  
Müller und Mischfutterhersteller - Konjunkturbeobachtung
3. Kennzeichnungshinweis „Nur gut durcherhitzt verzehren!“
4. Freiwillige Spurenkennzeichnung von Soja in Mehlen
5. Kontaminanten in Lebensmitteln
6. Biologische Landwirtschaft - Änderungen mit Inkrafttreten am 1.1.2022
7. Katalog für Einzelfuttermittel - Entwurf
8. Radonschutz - Messverpflichtung der Unternehmen in Radonschutzgebieten
9. AMA - Marktinformationen
10. Blickpunkt[Recht] - Schmolzer Andreas SAICON Consulting
11. Veranstaltungen

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG: <a href="#">INGESA 2022 - 2.+3.Juni 2022</a> <a href="#">Grüner Bericht 2021</a> <a href="#">Lebensmittelsicherheitsbericht 2020</a> <a href="#">Aktionsplan Futtermittel</a>
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE <a href="http://www.lebensmittelgewerbe.at">www.lebensmittelgewerbe.at</a>
DIGITALER INFOPOINT DER WIRTSCHAFTSKAMMER <a href="http://www.wko.at/corona">www.wko.at/corona</a>



### 1. **Absage: 52. Skiwoche der Mühlen-, Mischfutter und Getreidewirtschaft!**

Leider muss aufgrund der derzeit angespannten COVID-19 - Situation und im Hinblick auf die neue Mutation die 52. Skiwoche 2022 der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft neuerlich A B G E S A G T werden!

Die 52. Skiwoche wird auf 2023 verschoben und wird von **16. bis 22. Jänner 2023** stattfinden! Informationen zur Schiwoche finden Sie [HIER](#).

### 2. **Zahlen, Daten, Fakten - Das österreichische Lebensmittelgewerbe 2021 - Grafiken Müller und Mischfutterhersteller - Konjunkturbeobachtung**

Gerne informieren wir Sie über die Konjunkturbeobachtung des 3. Quartals für das Gewerbe und Handwerk ([Beilage 1](#)) sowie im Speziellen für Müller und Mischfutterhersteller ([Beilage 2](#)). Den aktuellen Bericht der KMU-Forschung Austria „Zahlen, Daten, Fakten - Das österreichische Lebensmittelgewerbe 2021“ ([Beilage 3](#)) und die aktuellen Internetgrafiken für Müller und Mischfutterhersteller ([Beilage 4](#)) entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### 3. **Kennzeichnungshinweis „Nur gut durcherhitzt verzehren!“**

In der Vergangenheit wurden in Mehlproben immer wieder Escherichia coli-Bakterien (E. coli) nachgewiesen. So gab es mehrere dokumentierte Ausbrüche in den USA, Canada und auch in Europa.

E. coli sind Bakterien, die natürlicherweise im Darm von Tieren und Menschen vorkommen. Werden E. coli in Lebensmitteln nachgewiesen, gelten diese als wichtiger Hinweis auf eine fäkale Verunreinigung. Über den Kot bzw. Stuhl können die Bakterien in die Umwelt und auf diverse tierische und pflanzliche Lebensmittel gelangen. Auch direkte Übertragungen zwischen Tier und Mensch sowie von Mensch zu Mensch sind möglich.

Bestimmte E. coli Bakterien können bei Tieren und Menschen zu schwerwiegenden Erkrankungen führen, da sie Gifte (Toxine) bilden. Insbesondere bei Kindern kommt es durch Naschen von Teig immer wieder zu schweren Erkrankungen.

Von besonderer Bedeutung für den Menschen sind E. coli, die Shigatoxine bilden können. Diese werden als STEC bezeichnet. STEC, die beim Menschen Erkrankungen auslösen, werden als enterhämorrhagische E. coli (EHEC) bezeichnet.

Durch Kochen, Braten usw. werden EHEC/STEC abgetötet.

In Österreich hat die AGES bisher 70 Proben auf E. coli Bakterien untersucht, davon waren 3 positiv. Diese wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

In Kärnten wurden 2020 und 2021 19 Proben untersucht. Davon war in einer Probe VTEC/STEC nachweisbar in 25 g. Auch diese Probe wurde als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

Werden Produkte als „**gesundheitsschädlich**“ beurteilt, muss der verantwortliche Betrieb umgehend einen öffentlichen Rückruf starten. Das bedeutet:

- das weitere Inverkehrsetzen unterlassen und von sich aus die Ware vom Markt nehmen,
- seine AbnehmerInnen informieren und
- die Bevölkerung warnen, sollte die Ware die Endkonsument\*innen bereits erreicht haben.



Kommt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihrer bzw. seiner Verpflichtung nicht nach, hat die zuständige Behörde die Ware zu beschlagnahmen.

Die AGES informiert im Auftrag des Bundesministeriums die Bevölkerung über ein bestehendes Risiko. Auch Rückrufe von UnternehmerInnen werden von der AGES wiederholt. Auch Einzelhandelsunternehmen müssen die KonsumentInnen mittels Aushang im Geschäft und auf ihrer Homepage über Waren informieren, die sie vertrieben haben und die als gesundheitsschädlich beurteilt wurden, ebenso wie über Lebensmittel, die in Zusammenhang mit einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch stehen.

Parallel zu diesen verpflichtenden Schutz- und Informationsmaßnahmen kann die Landesbehörde auch jeden Verstoß bei der zuständigen Strafbehörde anzeigen.

Dies alles bedeutet für den betroffenen Unternehmer nicht nur einen großen wirtschaftlichen Schaden, sondern auch einen schweren Imageverlust.

Bei einer Beurteilung der Produkte sind jedoch auch die dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen durch Angaben auf dem Etikett zu berücksichtigen (siehe [Codex-Kapitel A 3](#) „Punkt 3.1. Gesundheitsschädlich“, [Leitlinie „nicht sicher“](#) - Beiblatt 004 bzw. sowie Art. 14 Abs. 3 [VO \(EG\) 178/2002](#)). Mit einem Hinweis auf der Verpackung, der die Konsumenten auf die potenzielle Gefahr aufmerksam macht und diese anweist, die Produkte nur gut durcherhitzt zu verzehren, kann vermieden werden, dass Produkte als „gesundheitsschädlich“ eingestuft werden. Damit ist ein öffentlicher Rückruf der Ware nicht nötig.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Problem der Kontamination von Mahl- und Schälprodukten mit E. Coli Bakterien kaum beherrschbar ist, **empfiehlt die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe die Kennzeichnung der Mahl- und Schälprodukte mit dem Hinweis „Nur gut durcherhitzt verzehren!“**. Entscheidend ist, dass mit diesem freiwilligen Hinweis vermieden werden kann, dass Produkte als „gesundheitsschädlich“ eingestuft werden!

#### 4. Freiwillige Spurenkennzeichnung von Soja in Mehlen

Da der Sojaanbau in der Landwirtschaft immer bedeutender wird, kann trotz Einhaltung entsprechender Sorgfaltsmaßnahmen auch laut Angaben der Landwirte und Händler, die neben Getreide auch Soja ernten, einkaufen und verkaufen, lagern und transportieren, ein Kreuzeintrag mit dem Allergen „Soja“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Somit kann nicht verhindert werden, dass unbeabsichtigte und technisch unvermeidbare Spuren von Soja oder anderen Allergenen, die bereits im Getreide vorhanden sind, im Verarbeitungsprodukt verbleiben. Auch Untersuchungen im Rahmen des Europäischen Getreidemonitorings bestätigen, dass der Nachweis von Allergenen, vor allem von Soja, in Österreich deutlich gestiegen ist.

Allergene Stoffe, wie Soja, Senfsaaten und Lupine, sind gemäß EU - Lebensmittelinformationsverordnung ([VO \(EU\) 1169/2011](#)) verpflichtend zu deklarieren, wenn diese als Zutat bei der Herstellung eines Mahlprodukts oder Getreideerzeugnisses eingesetzt werden. „Zutat“ ist jeder Stoff, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels (absichtlich) verwendet wird und im Enderzeugnis vorhanden bleibt. **Unbeabsichtigte und technisch unvermeidbare Einträge allergener Stoffe gelten nicht als Zutat und sind daher auch nicht kennzeichnungspflichtig.**



Da in der Praxis unbeabsichtigte und technisch unvermeidbare Einträge allergener Spuren wie Soja in einem Mahlprodukt oder Getreideerzeugnis trotz Einhaltung entsprechender Sorgfaltsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, machen Lebensmittelunternehmer vermehrt auf diesen Umstand mittels eines **freiwilligen Spurenhinweises** auf der Verpackung aufmerksam: „**Kann Spuren von Soja enthalten.**“.

## 5. Kontaminanten in Lebensmitteln

### Blei und Cadmium

Mit [Verordnung \(EU\) 2021/1323](#) wurden neue Höchstgehalte für Cadmium in bestimmten Lebensmitteln von der Europäischen Kommission veröffentlicht (siehe auch [Mü-Mf-Information 03/2021](#)).

Die Grenzwerte für Cadmium in Reis (0,15 mg/kg) und Weizenkleie (0,15 mg/kg) werden abgesenkt.

Es gibt zudem neue spezifische Höchstgehalte für Cadmium in Roggen (0,05 mg/g), Gerste (0,05 mg/kg), Hartweizen (0,18 mg/kg), Weizengluten (0,15 mg/kg) sowie Quinoa (0,15 mg/kg).

Der Höchstgehalt für alle hier nicht genannten Getreide bleibt bei 0,1 mg/kg. Dieser gilt auch für Weizen, für den der spezifische Höchstgehalt wegfällt.

Die im Anhang der Verordnung aufgeführten Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 28. Februar 2022 weiterhin verkauft werden.

Mit [Verordnung \(EU\) 2021/1317](#) wurden neue Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln festgelegt. Für Getreide und Hülsenfrüchte beträgt der Höchstwert 0,20 mg/kg Frischgewicht.

Die im Anhang der Verordnung aufgeführten Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 28. Februar 2022 weiterhin verkauft werden.

### Neue Höchstwerte für Mutterkorn-Sklerotien, Ergotalkaloide und Tropanalkaloide

Mit [Verordnung \(EU\) 2021/1399](#) wurden die neuen Höchstgehalte für Mutterkorn - Sklerotien und Ergotalkaloide im Amtsblatt der EU veröffentlicht (siehe auch [Mü-Mf-Information 04/2021](#)).

Die neuen Höchstgehalte werden wie geplant ab Januar 2022 gelten und dann zum Teil im Juli 2024 weiter verschärft werden.

Bis Ende 2022 kann die Getreidebranche Daten zum Vorkommen von Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) melden, um so hoffentlich noch Einfluss auf die geplante Verschärfung der Höchstgehalte nehmen zu können.

Mit [Verordnung \(EU\) 2021/1408](#) wurden die neuen Höchstgehalte für Tropanalkaloiden (ausgedrückt in Atropin und Scopolamin) in bestimmten Lebensmitteln veröffentlicht.

Sie enthält unter anderem neue Höchstgehalte für Millethirse, Sorghumhirse, Mais und Buchweizen, die ab September 2022 gelten werden.



## Überarbeitung der Kontaminantenverordnung VO (EG) 1881/2006:

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Neufassung der Kontaminanten - Verordnung und hat bereits einen ersten Entwurf dazu vorgelegt (siehe [Beilage 5](#)).

Damit verfolgt sie das Ziel, die Lesbarkeit der Verordnung durch mehr Übersichtlichkeit zu verbessern. Neue / verschärfte Höchstwerte sollen dadurch nicht festgelegt werden.

## 6. Biologische Landwirtschaft - Änderungen mit Inkrafttreten am 1.1.2022

### a. Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der biologischen Produktion

Mit [Durchführungsverordnung-VO \(EU\) 2021/1165](#) wurden bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen und entsprechende Verzeichnisse erstellt. Die Verordnung enthält eine Liste mit allen Substanzen, die für die Produktion biologischer Lebensmittel zugelassen sind. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Nährstoffe, Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie nicht-ökologische Zutaten.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat ab dem 1. Januar 2022. Sie ersetzt die [VO \(EG\) 889/2008](#), wobei die Anhänge VII und XI jedoch bis zum 31.12.2023 weitergelten.

Damit können verarbeitete biologische Lebensmittel, die vor dem 1.1.2024 unter Verwendung der in Anhang IX der [VO \(EG\) 889/2008](#) aufgeführten nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wurden, auch nach diesem Datum bis zur Erschöpfung der Lagerbestände weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Anhang VII der [VO \(EG\) 889/2008](#) gilt weiterhin bis zum 31.12.2023, da die Verzeichnisse der Mittel zur Reinigung und Desinfektion nicht vor dem 1.1.2024 erstellt sein werden.

### b. Bio-Heimtierfuttermittel

Mit Geltungsbeginn der [VO \(EU\) 2018/848](#) iVm der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1165](#) ab 1.1.2022 sind die Anforderungen der neuen Bio-VO auf Heimtierfuttermittel vollinhaltlich anzuwenden. D. h. ab dem 1. Jänner 2022 verlieren alle bis dahin gültigen nationalstaatlichen Regelungen zu Heimtierfuttermittel ihre Gültigkeit, so auch das Kapitel 5 "Bioheimtierfuttermittel" der [Richtlinie "Biologische Produktion" \(RL\\_0003\)](#).

Gemäß der neuen [Bio-VO](#) dürfen "*bei der Verarbeitung von Futtermitteln [...] nur gemäß Artikel 24 für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassene nicht-biologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.*" (Artikel 17 Absatz 1 iVm Anhang II Teil V Ziffer 2.3.).

D. h. nicht in diesen Anhängen gelistete Erzeugnisse und Stoffe dürfen bei der Heimtierfuttermittelproduktion gemäß EU-Bio-VO nicht eingesetzt werden. Bitte beachten Sie iZm der Maßnahmensetzung dazu diesen [Hinweis](#).

Falls die Zulassung weiterer Erzeugnisse und Stoffe (Einzelfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe), welche nicht im Anhang III Teil A und B der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1165](#) gelistet sind, erforderlich ist, so ist ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme an die Europäische Kommission zu übermitteln.



In Österreich sind derartige Anträge unter Verwendung der öffentlich zugänglichen [Dossierunterlagen](#) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung an [bio@sozialministerium.at](mailto:bio@sozialministerium.at) und [eu-gua@ages.at](mailto:eu-gua@ages.at) zu übermitteln. Weitere Details entnehmen Sie bitte folgendem [Informationsblatt](#).

c. Österreich: Leitlinie über Vorsorgemaßnahmen

Der österr. BIO - Beirat hat eine neue Leitlinie über „[Verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in der biologischen Produktion](#)“ veröffentlicht. Darin sind Problemfelder samt möglicher Maßnahmen umfassend aufgelistet, in hilfreicher Art und Weise graduiert in „Verpflichtung“ und „Empfehlung“.

d. EU: Anforderungen an Aufzeichnungen formuliert

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/1691](#) wurden detaillierte Anforderungen an Aufzeichnungen für Nachweiszwecke im Rahmen der Bio-Produktion formuliert. Damit wird Anhang II der „neuen“ BIO-[VO \(EU\) 2018/848](#), die mit 1.1.2022 in Kraft tritt, novelliert.

e. Zertifikat geändert

Mit der Delegierten [VO \(EU\) 2021/1006](#) wurde das Muster des Zertifikats zur Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion zum 1.1.2022 in [VO 2018/848](#) geändert.

Es wurde ein Teil angefügt, durch den die Kontrollstellen bei Bedarf beschließen können, dass zusätzliche Informationen anzugeben sind.

f. Neues Musterformular veröffentlicht

Mit Durchführungsverordnung (EU) [2021/1935](#) wurden Änderungen des einheitlichen Musterformulars zur Übermittlung von Informationen und Daten über Produktion und Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse vorgenommen. Damit wurde Durchführungsverordnung (EU) [2019/723](#) geändert.

## 7. Katalog für Einzelfuttermittel - Entwurf

Die EU - Kommission hat einen Entwurf für einen aktualisierten Katalog der Einzelfuttermittel vorgelegt (siehe [Beilagen 6 und 7](#)). Mit diesem sollen die Vermarktungsnormen für die große Mehrzahl der Einzelfuttermittel auf dem EU-Markt entsprechend der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die aktualisierte Fassung soll Vorschriften und Spezifikationen für neue Einträge enthalten. Damit soll die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ unterstützt werden, insbesondere die Verwendung nachhaltigerer Einzelfuttermittel.

## 8. Radonschutz - Messverpflichtung der Unternehmen in Radonschutzgebieten

Als Radonschutzgebiet gelten alle Gemeinden, die in der [RadonschutzVO](#) in Anlage 1 genannt sind (104 Gemeinden gesamt). Ersichtlich gemacht werden die Radonschutzgebiete auch auf einer [interaktiven Karte](#).



Die Messverpflichtung betrifft alle, die Arbeitsplätze im Erdgeschoß oder Keller anbieten (ausgenommen: EPU, da sie keine Arbeitsplätze anbieten, sowie andere Ausnahmen nach der RadonschutzVO).

Es sind folgende Fristen einzuhalten:

Bestand eine betroffene Betriebsstätte bereits vor 1. August 2020, muss die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber bis 31.07.2022 eine Radonmessung bei einer ermächtigten Überwachungsstelle beauftragen.

Wurde nach 1. August 2020 eine betroffene Betriebsstätte eröffnet, muss die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber innerhalb von sechs Monaten eine Radonmessung bei einer ermächtigten Überwachungsstelle beauftragen.

Hat die Messung ergeben, dass der Referenzwert überschritten wird, hat die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber Radonschutzmaßnahmen zu treffen. Eine Kontrollmessung ist zu veranlassen und - sofern erforderlich - die Abschätzung der Dosis zu beauftragen. Für diese Verpflichtung stehen 18 Monate ab Erhalt des Messergebnisses zur Verfügung. Diese Frist kann auf begründeten Antrag von der zuständigen Behörde verlängert werden.

Nach Erhalt der Dosisabschätzung muss die Arbeitsgeberin/der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen alle erforderlichen Unterlagen der zuständigen Behörde vorlegen.

Die Überschreitung dieser Fristen ist eine Verwaltungsübertretung.

In der Beilage finden Sie einen Leitfaden, der in Zusammenarbeit zwischen dem BMK und der WKÖ, erstellt wurde (Beilage 8). Das Merkblatt der AUVA zum Thema Arbeitsplätze in Radonschutzgebieten finden Sie [HIER](#).

## 9. AMA-Marktinformationen

### Aktueller AMA-Marktbericht

Den aktuellen AMA - Marktbericht (Ausgabe 10, Oktober 2021) finden Sie [HIER](#).

### EU-Preisindex

Meldung vom 17.11.2021: [EU-Preisindex](#) für September 2021 - Mais mit Preiseinbußen -10,4 % , Rapssaat zum Vormonat +7,8 %. Preis für Durumweizen zum Vorjahr +63,2 %, Schweinefleisch -5,7 % unter Vorjahr.

### Food and Agriculture Organisation of the United Nations (FAO)-Preisindex

Meldung vom 17.11.2021: [FAO-Nahrungsmittel-Preisindex](#) für Oktober 2021 - Nahrungsmittel-Preisindex auf höchstem Stand seit Juli 2011.

### WASDE-Monatsbericht

Prognose des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) im [WASDE-Monatsbericht](#) vom 16.11.2021: Prognose für 2021/22: Weizenproduktion auf 775,3 Mio. t gesenkt, weltweite Maisexporte für Argentinien erhöht für Brasilien gesenkt, weltweiter Reis-Verbrauch 2021/22 wird um 1,0 Mio. t auf 511,3 Mio. t gesenkt, weltweite Sojabohnenendbestände um 0,8 Mio. t reduziert.



## 10. Blickpunkt[Recht] - Schmolzer Andreas SAICON Consulting

### Rapid Alert System for Food and Feed

Das [RASFF-Portal](#) der Europäischen Kommission dient der Überwachung von Lebensmittel-sicherheitsstandards.

- Ethylenoxid in:
  - ✓ Brot (Luxemburg)
  - ✓ Sesamsamen in Brotmischung aus Deutschland (Belgien)
  - ✓ Carobsamen-Mehl aus Italien (Ungarn)
  - ✓ einer Getreidemischung aus Frankreich mit Curry aus Indien (Spanien)
- Backmischung aus Österreich mit Tropanalkaloiden (Deutschland)
- Tropanalkaloide in:
  - ✓ Bio-Maismehl (Belgien)
  - ✓ Leinsamenmehl aus Deutschland (plus Belastung mit Aflatoxinen) (GER)
- Fremdkörper in Sojabohnenschalen aus Österreich (Österreich)
- Bio-Hafer aus Litauen mit Ochratoxin A (Deutschland)
- Fremdkörper: Weizen („green wheat“) aus Jordanien mit Plastikfragment (Deutschland)
- Vollkorn-Spaghetti aus Deutschland mit Ergotalkaloiden (Deutschland)
- Futtermittel:
  - ✓ Sorghum(hirse) aus Frankreich mit Ambrosia (Belgien) (x2)
  - ✓ Rohes TK-Hundefutter aus Deutschland mit Salmonellen (Deutschland)
  - ✓ Pferdefutter mit Salmonellen (Österreich)
  - ✓ Apfeltrester aus Polen mit Dioxinen und PCB (Deutschland)
  - ✓ GVO-Soja aus der Ukraine (Polen)
  - ✓ Fischmehl mit Dioxinen (Lettland)
  - ✓ GVO-Reis (Futtermittel) (Belgien)
  - ✓ Haustierfutter aus Österreich mit hoher Zahl an Bakterien, fehlender Kennzeichnung und defektem Verschluss (Österreich)
  - ✓ Kauspielzeug („chewing articles“) für Hunde mit Fremdkörper(Rumänien)
  - ✓ Hundefutter aus Deutschland mit Blei (Deutschland)
  - ✓ Weizenkleie (Futtermittel) mit Chlorpyrifos (Kroatien)
  - ✓ Futtermittel mit Fremdkörpern (Schweden)
  - ✓ Katzensticks aus Deutschland mit Salmonellen (Deutschland)
  - ✓ Hundekausnack aus Deutschland (Rohstoff: LUX), mit Salmonellen (Deutschland)

### [Rapid Alert System for Food and Feed II - Jahresbericht 2020](#) veröffentlicht

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3862 ursprüngliche Meldungen über RASFF übermittelt, von denen 1430 als Warnmeldung, 572 als Information zur Weiterverfolgung, 791 als Information zur Kenntnisnahme, 1056 als Grenz-Zurückweisungsmeldung und 13 als Nachrichtenmeldung eingestuft wurden.

Im Vergleich zu 2019 ist die Anzahl der Warnmeldungen, die auf ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko eines im Umlauf befindlichen Produkts hinweisen um 22 % gestiegen. Der Anstieg der Warnmeldungen ist bereits das sechste Jahr in Folge signifikant. Die wichtigsten Meldungen sind die Eigenkontrollen des Unternehmens, die durch den Ethylenoxid-Vorfall 2019 erheblich an Bedeutung gewonnen haben.



### *Lebensmittelvergiftungen:*

Im Jahr 2020 sind 70 Meldungen identifiziert worden, die durch eine Lebensmittelvergiftung ausgelöst wurden. Bei 15 Fällen war die wahrscheinlichste Ursache Salmonellen, zehn Fälle wurden mit Norovirus in Verbindung gebracht, fünf betrafen *Listeria monocytogenes* und vier davon waren Histaminvergiftungen.

### *Krankheitserregende Mikroorganismen*

Es gab 2020 eine 37 %ige Zunahme der Meldungen bezüglich krankheitserregender Mikroorganismen im Vergleich zu 2019. Die meisten Meldungen über Krankheitserreger in Lebensmitteln aus Drittländern betreffen nach wie vor Salmonellen Befunde. Die meisten Salmonellen wurden in schwarzem Pfeffer aus Brasilien gemeldet (61 Meldungen)

### **Futtermittelzusatzstoffe**

#### Zulassungen:

Folgende Futtermittelzusatzstoffe wurden bis zum Jahr 2031 zugelassen:

- Phytomenadion für Pferde (Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/1409](#))
- Zubereitung aus *Bacillus licheniformis* DSM 28710 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen und andere ausgewählte Vögel ([DVO 2021/1410](#))
- Eisen(III)-Citratelut für gewisse Schweine, insb. Ferkel ([DVO 2021/1412](#))
- Endo-1,4-beta-xylanase aus *Bacillus subtilis* LMG-S 15136 als Futtermittelzusatzstoff für laktierende Sauen ([DVO 2021/1413](#))
- *Enterococcus faecium* DSM 7134 für Legehennen ([DVO 2021/1414](#))
- Manganchelat aus Lysin und Glutaminsäure für alle Tierarten ([DVO 2021/1425](#))
- Bakterielle Serinprotease (DSM 19670) für Masthühner ([DVO 2021/1426](#))
- Bakterielle Muramidase (DSM 32338) für Absatzferkel ([DVO 2021/1431](#))
- Aus *Escherichia coli* CGMCC 13325 her gestelltes L-Threonin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ([DfVO 2021/969](#))

Außerdem wurden folgende Zulassungen um 10 Jahre verlängert:

- *Clostridium butyricum* FERM BP-2789 für gewisse Tierarten ([DVO 2021/1411](#))
- Zubereitung aus *Enterococcus faecium* DSM 7134 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner ([DVO 2021/1424](#))
- Manganchelat des Hydroxyanalogs von Methionin für alle Tierarten ([DVO 2021/967](#))
- Zinkchelut des Hydroxyanalogs von Methionin für alle Tierarten ([DVO 2021/968](#))
- Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* CBS 109.713, und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* DSM 18404 für Geflügelarten und entwöhnte Ferkel ([DVO 2021/981](#))
- 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (CBS 12200) für Schweine und Geflügel (Zulassungsinhaber: Royal Oy) ([DVO 2021/982](#))

#### Zulassung ausgesetzt:

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/932](#) wurde die Zulassung von Lasalocid-A- Natrium (Avatec 15 % cc) und Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) als Futtermittelzusatzstoffe für Masthühner und Junghennen ausgesetzt.



### Titandioxid - nun auch Bedenken bei Verwendung in Tierfutter

Nachdem Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff von der EFSA kürzlich als nicht sicher eingestuft wurde, gilt gleiches nun auch für die Verwendung als Futtermittelzusatzstoff - Genotoxizität könne nicht ausgeschlossen werden. Nach Aufnahme in den Organismus ist die Absorption zwar gering, aber die Partikel können durch die lange Halbwertszeit im Körper akkumulieren. Diese Tatsache ergab gemeinsam mit einem Mangel an Daten, dass die abschließende Sicherheit für Tiere nicht garantiert werden kann. Es fehlen auch Studien zur Sicherheit für Augen und Haut. Weiters ist Titandioxid möglicherweise für Arbeiter krebserregend, die den Stoff einatmen. ([EFSA Studie](#), [EFSA Pressemeldung](#))

### **Verstärkte Verwendung von Insekten/Erweiterung der Vorschriften**

Mit [VO \(EU\) 2021/1925](#) wurden Seidenspinner als Insektenart für die Herstellung von Futtermittel für Nutztiere zugelassen.

Weiters wurde der Begriff „Insektenkot“ definiert und Anforderungen für das Inverkehrbringen geregelt, um eine Verwertung von Insektenexkrementen als Dünger zu gewährleisten.

Außerdem wurde in Bezug auf die Lagerung toter nicht wiederkäuender Nutztiere die Einschussmethode „Hydrolyse mit nachfolgender Beseitigung“ auf Geflügel und Hasentiere ausgeweitet.

Damit wurde [VO \(EU\) 142/2011](#) geändert.

### **Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel - Neue Zulassungen bzw. Erneuerung von Zulassungen für 10 Jahre**

Mit den Durchführungsbeschlüssen [2021/1385](#), [2021/1386](#), [2021/1387](#), [2021/1388](#), [2021/1389](#), [2021/1390](#), [2021/1391](#), [2021/1392](#), [2021/1393](#) und [2021/1394](#) gab es folgende GVO-Zulassungen:

- Erneuerung für Futtermittel aus bzw. mit Raps GT73 (MON-00073-7)
- Erneuerung für Erzeugnisse aus bzw. mit Sojabohne DAS-81419-2
- Zulassung von Erzeugnissen aus Sojabohne DAS-81419-2 × DAS-44406-6
- Zulassung von Erzeugnissen aus Mais 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 bzw. Mais mit Kombinationen aus 2-3 Einzelereignissen
- Zulassung von Erzeugnissen aus Baumwolle GHB614 × T304-40 × GHB119
- Zulassung von Waren aus Mais der Sorte MZIR098 (SYN-00098-3)
- Zulassung von Erzeugnissen aus bzw. mit Rapssorten Ms8 × Rf3 × GT73, Ms8 × GT73 und Rf3 × GT73
- Erneuerung für Erzeugnisse aus bzw. mit Mais Bt 11 (SYN-BT011-1)
- Erneuerung für Erzeugnisse aus bzw. mit der Maissorte MON 88017 × MON 810 (MON-88017-3 × MON-00810-6)
- Zulassung von Erzeugnissen aus bzw. mit Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × 1507 × MON 87411 × 59122 bzw. Mais mit Kombinationen aus 2-5 Einzelereignissen

**EuGH - Urteil zu Kategorie 3 Material** - Kontamination von Kat. 3 führt zu Kat. 2 - und damit zu Problemen - mangels Kat. 2 - Zulassung droht Entsorgungsbescheid (Rechtssache C-836/19 („[Toropet](#)“))



Ausgangspunkt des Rechtsstreits waren einige Behälter mit Kat. 3 - Material für die Tierfüttererzeugung, die allerdings zum Teil verschimmelt, durch Zersetzung verdorben und darüber hinaus mit Fremdkörpern, wie Stücken vom Verputz oder Sägespänen, durchsetzt waren. Die Behörde hat die betroffene Ware zu Kat. 2 umgestuft und einen entsprechenden Entsorgungsbescheid erlassen, da das betroffene Unternehmen keine Genehmigung für die Bearbeitung von Kat. 2 hatte. Wegen dieser Umstufung wurde gestritten und der EuGH befragt. Dieser hat dazu festgestellt, dass ein Verderb, bei dem für Tiere (und nachfolgend für Menschen) gefährliche Toxine entstehen können, jedenfalls eine Umstufung auf Kat. 2 rechtfertigt. Dies gilt auch für Fremdkörper und Besatz, sofern deren Entfernung schwierig oder gar unmöglich ist.

## **Pestizide - Änderungen von Rückstandshöchstgehalten**

### 6-Benzyladenin und Aminopyralid

Mit [DVO \(EU\) 2021/1841](#) wurde für 6-Benzyladenin ein Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg festgesetzt (u.a. auch für Ölsaaten und Getreide).

Bei Aminopyralid gibt es eine Änderung der Rückstandsdefinition für Waren pflanzlichen Ursprungs. Weiters wurden Rückstandshöchstgehalt in Geflügelfett gesenkt und in zahlreichen anderen Erzeugnissen angehoben. Die Novelle gilt ab 10. Mai 2022.

### Flupyradifuron und Hauptmetabolit Difluoressigsäure

Mit [DVO \(EU\) 2021/1842](#) gab es Änderungen u.a. bei Rapssamen, Senfkörnern und Oliven für die Gewinnung von Öl. Weiters gibt es ab 10. Mai 2022 eine Senkung der Rückstandshöchstgehalte u.a. für Difluoressigsäure in Mais und Schweineleber.

### Terbuthylazin

Mit [DVO \(EU\) 2021/1795](#) wurden die Rückstandshöchstgehalte für Terbuthylazin in Zuckermais, Mais und Sorghum auf den Wert von 0,02 mg/kg festgesetzt.

### Amisulbrom, Flubendiamid, Meptyldinocap, Metaflumizon und Propineb

Mit [VO 2021/1864](#) wurden RHG für Amisulbrom, Flubendiamid, Meptyldinocap und Metaflumizon zum 14.5.2022 neu festgelegt. In einigen Fällen wurden bestehende RHG beibehalten. Für den Wirkstoff Propineb wurde die Rückstandsdefinition geändert und der RHG auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt. Damit wird [VO \(EG\) 396/2005](#) geändert.

### Imidacloprid

Mit [VO \(EU\) 2021/1881](#) wurden RHG in oder auf verschiedenen Erzeugnissen für Imidacloprid festgesetzt. Damit wird [VO \(EG\) 396/2005](#) zum 16.5.2022 geändert.

### Rückstandshöchstgehalte für Chlorantraniliprol in Hülsenfrüchten angehoben

Mit [VO \(EU\) 2021/1884](#) werden die Rückstandshöchstgehalte in [VO \(EG\) 396/2005](#) für Chlorantraniliprol in Hülsenfrüchten angehoben.



## **Lebensmittelsicherheitsbericht 2020 - Getreide und Getreideprodukte**

Von 620 begutachteten Proben von Getreide und Getreideprodukten wurden 50 beanstandet. Die häufigsten Beanstandungsgründe waren Kennzeichnungsmängel und/oder irreführende Informationen. Elf Proben (1,8 %) waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Eine Probe entsprach wegen neuartiger Zutaten (Canihua-Samen) nicht der Novel Food VO und eine Probe war wegen VTEC / STEC gesundheitsschädlich.

### **Geringer Anteil an Schimmelpilzgiften in Mehl**

Gemeinsam mit dem VKI untersuchte die AK Steiermark 28 Getreidemehle auf Schimmelpilzgifte und Keime, davon 23 Produkte in Bio-Qualität. Dabei handelte es sich um Weizen-, Dinkel- und Buchweizenmehle aus Reformhäusern, Ab-Hof-Automaten und Supermärkten. Im Test schnitten fast alle Mehle mit „sehr gut“ oder „gut“ ab. Ein Produkt wurde wegen erhöhtem Gehalt an Schimmelpilzgiften als „durchschnittlich“ eingestuft, ein akutes Gesundheitsrisiko war dabei allerdings nicht gegeben. Auch in allen anderen Mehlen wurden Spuren von Mykotoxinen gefunden ([Bericht](#) der Arbeiterkammer Steiermark, VKI - Bericht ([Beilage 9](#)))

### **AGES: PCB und Flammschutzmittel in Bodenproben, PFAS in Wasserproben**

Die AGES führte Monitoringaktionen über die Belastung von bestimmten Regionen, Lebens- und Futtermitteln und Abfallbehandlungsstandorten mit persistierenden organischen Schadstoffen (POP) durch. Bodenuntersuchungen zeigten erhöhte Bodenkonzentrationen von polychlorierten Dioxinen, Furanen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB. Flammschutzmittel fanden sich in fast allen Bodenproben. In tierischen Lebensmitteln aus der Umgebung der Industriegebiete lagen fast alle oben erwähnten Stoffe unter den gesetzlichen Höchstwerten. In einer zweiten Monitoring-Aktion wurden Trinkwasser, Tränkwasser, Oberflächenwasser und tierische Produkte auf perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) untersucht. PFAS konnten in fast allen Wasserproben festgestellt werden, bei vier Trinkwasserproben wurden die EU-Grenzwerte überschritten. ([AGES](#))

### **AGES Schwerpunktaktion Mais und Maisprodukte**

45 Proben von Mais und Maisprodukten wurden auf gentechnische Veränderungen und deren korrekte Kennzeichnung überprüft. Keine Probe wurde beanstandet. ([AGES](#))

### **Geografischer Schutz für unraffiniertes Kürbiskernöl aus Ungarn**

Mit Durchführungsverordnung [VO \(EU\) 2021/1258](#) wurde „Őrségi tökmagolaj“, ein unraffiniertes Kürbiskernöl aus Ungarn, als geschützte geographische Angabe geschützt.

### **Neue Anforderungen an Hybrid-Weizensaatgut**

Mit [DRL 2021/1927](#) gab es Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an Hybridweizensaatgut, das durch zytoplasmatische männliche Sterilität erzeugt wird. Die Änderungen nehmen Bezug auf den Sortenreinheitsgrad. Damit wurden die Anhänge I und II der [RL 66/402](#) geändert.

### **Standpunkt des Internationalen Getreiderates/Aufnahme von Hülsenfrüchten**

Mit [Beschluss 2021/1787](#) wurde der Standpunkt festgelegt, der von der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat zur Änderung der Begriffsbestimmung von „Getreide“ im Handelsübereinkommen von 1995 zu vertreten ist.



Abgestimmt wird über einen Vorschlag, gemäß dem „Linsen, getrocknete Erbsen, Kichererbsen, getrocknete Bohnen, andere Hülsenfrüchte und ihre Erzeugnisse“ unter die Begriffsbestimmung von „Getreide“ fallen sollen. Dieser Vorschlag ist im Interesse der Union und daher anzunehmen.

Zollcodex definiert Ursprung von Pflanzen neu - nicht mehr nur das Land der Ernte maßgeblich.

Der Ursprungsort wird über den Zollkodex definiert, zu dessen Präzisierung dient die [DelVO \(EU\) 2015/2446](#). In dieser ist u. a. definiert, dass als „Ursprung von Pflanzen der Ort der Ernte gilt“ (Art. 31 lit. b.). Dies hat beim EuGH Urteil zu den „Wanderchampignons“ dazu geführt, dass das Ernteland „Deutschland“ aufgedruckt war, obwohl diese in anderen Ländern angebaut und aufgezogen wurden.

Nun wurde die [Del. VO 2021/1934](#) im Amtsblatt veröffentlicht, mit der einzelne Änderungen über den Ursprung von Waren vorgenommen werden. Zum einen erfolgten Änderungen in Bezug auf wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- und Verarbeitung sowie Minimalbehandlungen. Zum anderen wurde nun klargestellt, dass pflanzliche Erzeugnisse zur Bestimmung des Warenursprungs nicht nur in dem betreffenden Land oder Gebiet geerntet, sondern dort auch angebaut worden sein müssen. Für bspw. die Wanderchampignons reicht somit die Angabe des Ernteortes nicht mehr aus. Mit dieser Novelle wird [Del. VO 2015/2446](#) geändert, die Änderungen gelten bereits ab 1. Jänner 2022.

## 11. Veranstaltungen

Aus- und Weiterbildung: Qualifizierung zur „Zertifizierten Fachkraft für Mühlen- und Getreidewirtschaft“

Die Gewerbliche Schule Im Hoppenlau plant auch für das kommende Jahr eine Qualifizierung zur „[Zertifizierten Fachkraft für Mühlen- und Getreidewirtschaft](#)“ an.

Die Anforderungen an die Mühlenbetriebe nehmen stetig zu, dabei geht es insbesondere um die Qualität der Mahlerzeugnisse und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Alle Mitarbeiter, auch ungelernte oder berufsfremd eingesetzte, müssen sich weiterqualifizieren, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Zielgruppe für den neuen Kurs sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mühlenbetrieben, die eine geringe Qualifizierung ohne Berufsabschluss haben oder sonstige Beschäftigte mit Berufsabschluss, die mindestens vier Jahre berufsfremd tätig sind. Der nächste Kurs ist für März bis Mai 2022 geplant.

Die Weiterbildungsmaßnahme dauert insgesamt acht Wochen. Die Anpassungsqualifizierung hat das Ziel, die MitarbeiterInnen von Mühlenbetrieben in den Bereichen Rohstoffe, Getreidereinigung, Vermahlung und Mühlenlabor zu qualifizieren. Zentrale Lerninhalte sind Getreideannahme, Getreideuntersuchung, Lagerhaltung - Kühlen, Trocknen, Belüften -, Vermahlung und Mehluntersuchung.

Ansprechpartner und Anmeldung: Gewerbliche Schule im Hoppenlau: Dr. Andreas Baitinger, Tel +49 711 216570 16, E-Mail [andreas.baitinger@hoppenlau.de](mailto:andreas.baitinger@hoppenlau.de); [Informationsflyer](#)

Video-Mitschnitt Webinar 3G

Von dem im November stattgefundenen Webinar "3G und dein Unternehmen" wurden Video - Mitschnitte veröffentlicht. Diese sind [HIER](#) oder unter [Videos - WKO Corona](#) abrufbar. In [Beilage 10](#) finden Sie die Präsentationsfolien des Webinars.



Gültig ab/Status:	<b>Beilagen:</b> <a href="#">Beilage 1 - Konjunkturbeobachtung Gewerbe + Handwerk - 3. Quartal</a> <a href="#">Beilage 2 - Konjunkturbeobachtung Müller-Mischfuttererzeuger - 3. Quartal</a> <a href="#">Beilage 3 - Zahlen, Daten, Fakten - Österreichisches Lebensmittelgewerbe</a> <a href="#">Beilage 4 - Zahlen, Daten Fakten - Müller-Mischfuttererzeuger</a> <a href="#">Beilage 5 - Entwurf EU - Kontaminanten - Verordnung</a> <a href="#">Beilage 6 - Entwurf Katalog Einzelfuttermittel</a> <a href="#">Beilage 7 - Entwurf Katalog Einzelfuttermittel - Anhang</a> <a href="#">Beilage 8 - Leitfaden Arbeitsplätze in Radonschutzgebieten (BMK und WKÖ)</a> <a href="#">Beilage 9 - VKI - Bericht zu Mehl</a> <a href="#">Beilage 10 - Präsentationsfolien 3 G am Arbeitsplatz</a>
-------------------	--

## BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.  
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin

